



Gebührenreglement Bauwesen

Baubewilligungen, Schutzzäume, Tankanlagen, Feuerschau, Feuerungskontrollen, Reklamen, Beanspruchung von öff. Areal

Vom 6. September 2018

Der Einwohnerrat,

gestützt auf § 5 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978,

beschliesst:

Art. 1

Für Vorentscheide wird 1.0 o/oo der geschätzten Bausumme (bei Gebäuden gemäss kubischer Berechnung nach SIA Norm 116) verlangt, mindestens aber Fr. 250.00. Bei Erteilung der Baubewilligung wird diese Gebühr nicht angerechnet.

Vorentscheide

Art. 2

Im Zusammenhang mit Baugesuchen werden folgende Gebühren erhoben:

Baugesuche

- | | |
|---------------------------------------|---|
| a) bewilligte Gesuche | 2.5 o/oo der Bausumme bis zu einer Bausumme von 10 Mio. Franken. 2.0 o/oo der Bausumme für den 10 Mio. Franken übersteigenden Betrag. 1.5 o/oo der Bausumme für den 20 Mio. Franken übersteigenden Betrag. Massgebend für die Berechnung der Gebühren ist die Schätzung der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV (zuzüglich Kosten für die Umgebungsarbeiten). |
| b) Ablehnung | 1.0 o/oo der geschätzten Bausumme |
| c) Rückzug | nach Aufwand* |
| d) Projektänderung | 0.3 - 1.0 o/oo der Bausumme, je nach Umfang der Änderungen, mind. Fr. 250.00 |
| e) Anfragen, vorläufige Stellungnahme | nach Aufwand*, mind. Fr. 50.00 |

- f) Bagatellgesuche nach Aufwand*, mind. Fr. 250.00
 g) Publikation Nach Aufwand*, mind. Fr. 150.00

* Der Gemeinderat legt den Stundenansatz im Rahmen von Fr. 130.00 bis Fr. 150.00 (exkl. MwSt.) fest.

Art. 3

¹ Die Behandlung und Beschlussfassung von Sondernutzungsplänen wird nach Aufwand verrechnet.

Art. 4

¹ Die Prüfung des Energienachweises wird nach Aufwand verrechnet.

² Der Gemeinderat legt den Stundenansatz im Rahmen von Fr. 130.00 bis Fr. 150.00 (exkl. MwSt.) fest.

Art. 5

¹ Die Bearbeitungsgebühr für Reklamen beträgt Fr. 120.00. Grössere Reklamekonzepte werden nach Aufwand berechnet.

² Der Gemeinderat legt den Stundenansatz im Rahmen von Fr. 130.00 bis Fr. 150.00 (exkl. MwSt.) fest.

Art. 6

| | | | |
|-------------------------------|--------------------|-----|-------|
| Schutzzäume und Ersatzabgaben | Bearbeitungsgebühr | Fr. | 50.00 |
|-------------------------------|--------------------|-----|-------|

Art. 7

| | | | |
|-------------|--------------------------------|-----|-------|
| Tankanlagen | Bearbeitungsgebühr | Fr. | 40.00 |
| | Tankkontrolle, Anteil Gemeinde | Fr. | 70.00 |
| | Nachkontrolle | Fr. | 70.00 |

Art. 8

¹ Für die administrativen Kosten, die bei der Feuerungskontrolle entstehen, wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird bei der privaten Feuerungskontrolle mittels Vignette erhoben. Der Gemeinderat beauftragt die Koordinationsstelle Feuerungskontrolle Aargau mit der Koordination sowie der Abgabe der Vignetten. Die Gebühr wird gemäss dem jeweils gültigen Tarif erhoben.

² Bei Kontrollen, die durch den amtlichen Feuerungskontrolleur durchgeführt werden müssen, legt der Gemeinderat die Kontrollgebühr (exkl. MwSt.) fest im Rahmen

| | | | | |
|-----|-----------|-----|------------|---------------------------------------|
| von | Fr. 40.00 | bis | Fr. 60.00 | für Holzfeuerungskontrollen, |
| von | Fr. 70.00 | bis | Fr. 90.00 | für Öl- und Gasfeuerungen einstufig, |
| von | Fr. 90.00 | bis | Fr. 110.00 | für Öl- und Gasfeuerungen zweistufig. |

Art. 9

¹ Der Gemeinderat legt die Kontrollgebühren (exkl. MwSt.) für den Brandschutz fest im Rahmen

von Fr. 80.00 bis Fr. 100.00 pro Kamin*,
 von Fr. 80.00 bis Fr. 100.00 pro Wärmepumpe,
 von Fr. 80.00 bis Fr. 100.00 pro Heizungsanlage*.

Brandschutzkontrolle Feuerungsanlagen

* Wenn die Heizungsabnahme gemeinsam mit der Kaminabnahme erfolgen kann, wird bei Öl- und Gasheizungen für die Kaminabnahme kein Extraaufwand berechnet.

² Bei grösseren Liegenschaften mit mehreren Heizungsanlagen werden die Kontrollen im Stundenaufwand verrechnet. Der Gemeinderat legt den Stundenansatz fest im Rahmen von Fr. 80.00 bis Fr. 100.00 (exkl. MwSt.).

³ Die periodische Brandschutzkontrolle mindestens alle 10 Jahre wird nach Stundenaufwand berechnet. Der Gemeinderat legt den Stundenansatz im Rahmen von Fr. 90.00 bis Fr. 110.00 (exkl. MwSt.) fest.

Periodische Brandschutzkontrolle

Art. 10

Die Kosten für zusätzlich notwendige Gutachten und Expertisen (wie Ortsplaner, Ortsbildkommission, Verkehrsplaner etc.) und Geometer sowie weitere für die Beurteilung der Gesuche notwendige Unterlagen (Modelle, Fotomontagen, Schattendiagramme etc.) gehen voll zu Lasten der Bauherrschaft.

Gutachten, Expertisen, zusätzliche Unterlagen

Art. 11

Bei öffentlichen Bauten der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.

Öffentliche Bauten

Art. 12

- | | |
|---|------------|
| - pro m ² und Monat | Fr. 8.00 |
| - pro Parkplatz und Stunde (7.00 bis 19.00 Uhr) | Fr. 0.80 |
| - Erdanker pro Stück | Fr. 200.00 |
| - | |

Beanspruchung von öffentlichem Areal

Art. 13

¹ Die Bewilligungsgebühr für Strassenaufbrüche von Gemeindestrassen beträgt Fr. 250.00.

Aufbruchsbewilligung

² Grössere Aufbruchsgesuche, die mehrere Baustellen umfassen, werden nach Aufwand verrechnet.

³ Der Gemeinderat legt den Stundenansatz im Rahmen von Fr. 130.00 bis Fr. 150.00 (exkl. MwSt.) fest.

Besondere Auf-
wendungen

Inkrafttreten

Art. 14

Der Mehraufwand aufgrund unvollständiger oder mangelhafter Unterlagen, aufgrund Nichtbefolgung der Bauvorschriften oder besonderer Weisungen und Auflagen wird separat verrechnet.

Art. 15

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten ist das Reglement vom 9. Dezember 2010 aufgehoben.

Wettingen, 6. September 2018

NAMENS DES EINWOHNERATES

Präsident

Protokollführerin

ENTWURF